

Die aktuelle Gesetzgebung zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente - Wissen sie (nicht), was sie (nicht) tun?

Vortrag auf der Jahrestagung der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft
“Integration durch Arbeit” im Deutschen Caritasverband (BAG IDA)

11.05.2011

Berlin



Die – doppelt problematische - Ausgangslage

- Der anstehenden „Instrumentenreform“ droht das gleiche Schicksal wie der letzten Instrumentenreform, die – siehe das Beispiel der „sonstigen weiteren Leistungen“ – im Strudel des damaligen Konflikts zentral versus dezentral, Bundesebene versus Kommunalisierung, untergegangen bzw. deformiert worden ist
- Die aktuelle „Instrumentenreform“ sollte eigentlich als eine Umsetzung der Fachdiskussion über die notwendige Reduzierung und Vereinfachung des Instrumentariums ausgestaltet werden, ist dann aber „übernommen“ worden von dem Umsetzungsdruck im Gefolge der Sparbeschlüsse der Bundesebene im Herbst 2010 und hat nun primär die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für die Realisierung des größten Sparprogramms in der Geschichte der deutschen Arbeitsmarktpolitik zu setzen
- Hinzu kommt mit Blick auf die Ausgestaltung der öffentlich geförderten Beschäftigung eine Radikalisierung der „Lebenslüge“ der deutschen Arbeitsmarktpolitik, die den ganzen Bereich eindampfen würde auf eine unterwertige



Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf

„Das Recht der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III) bleibt das Referenzgesetz für die Eingliederungsleistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II). Alle Änderungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im Recht der Arbeitsförderung gelten damit grundsätzlich auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dies entspricht dem rechtskreisübergreifenden Ansatz einer ganzheitlichen Arbeitsmarktpolitik“
(Quelle: Begründung zum Gesetzentwurf, S. 3)

→ Damit wird die Subsumtion des SGB II unter das SGB III weiter fortgeschrieben

→ Ebenfalls Fortschreibung der Strukturdefizite zwischen den beiden Rechtskreisen beispielsweise bei der Personalausstattung Agenturen und Jobcenter



Fragwürdige Punkte im Entwurf: Gibt es (k)eine Ordnungspolitik mehr?

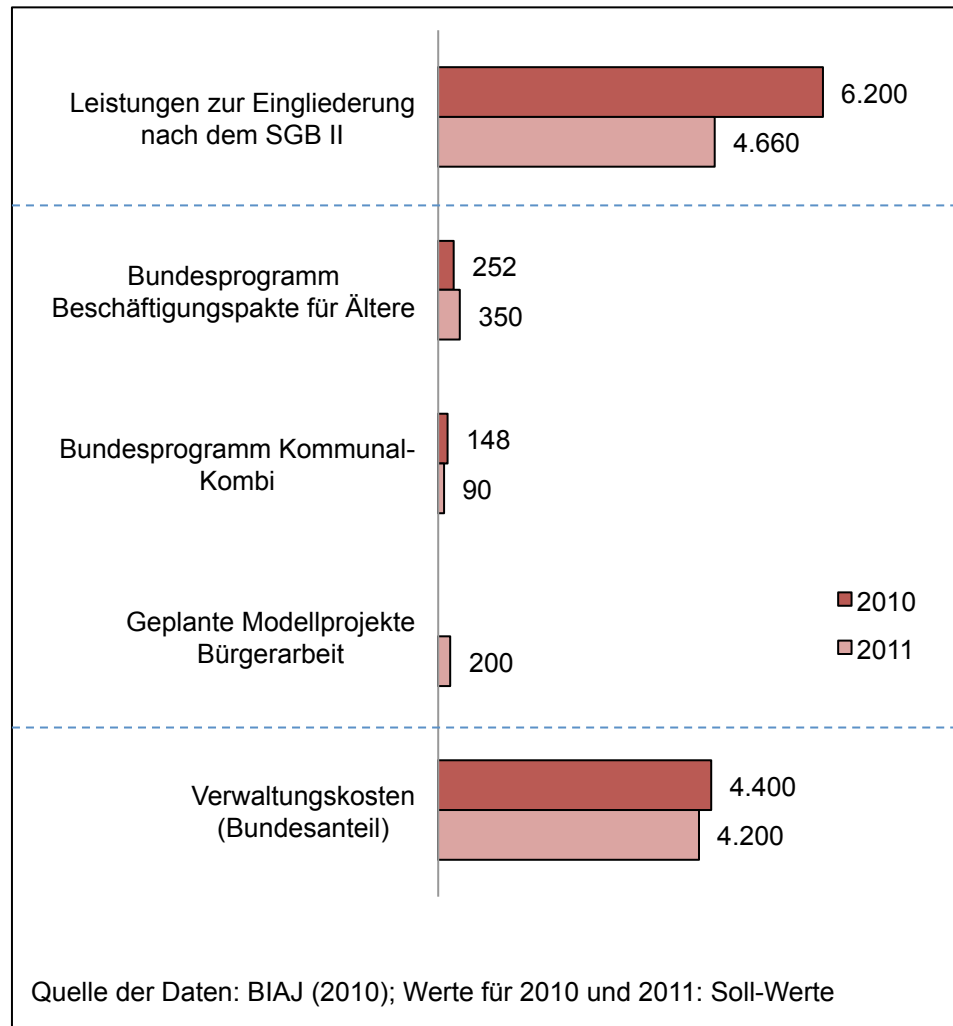
(1) Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

→ „Neben der bestehenden Möglichkeit der Beschaffung durch Vergabe von Aufträgen tritt eine **Gutscheinlösung**, mit der Ausbildung- und Arbeitsuchende in ihrer Kompetenz, ihrer Motivation und ihrer Position als Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer gestärkt werden, indem sie den Anbieter der Maßnahme selbst auswählen. Das stärkt auch den Wettbewerb. Die Frage, ob der konkrete Teilnahmeplatz per Gutschein belegt oder im Rahmen der Vergabe beschafft wird, entscheidet die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter anhand der Eignung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein Gutscheinverfahren und des örtlichen Angebots von Arbeitsmarktdienstleistungen.“

(2) „Die derzeit befristete Regelung zum **Vermittlungsgutschein** wird entfristet. Er wird marktgerecht weiterentwickelt und als Ermessensleistung in die Förderung zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung einbezogen. Die Möglichkeit der Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers wird nicht mehr an die Erfüllung starrer Voraussetzungen gekoppelt, sondern allen Arbeitsuchenden eröffnet, soweit es für ihre berufliche Eingliederung erforderlich ist.“



Die Ausgangslage für 2011



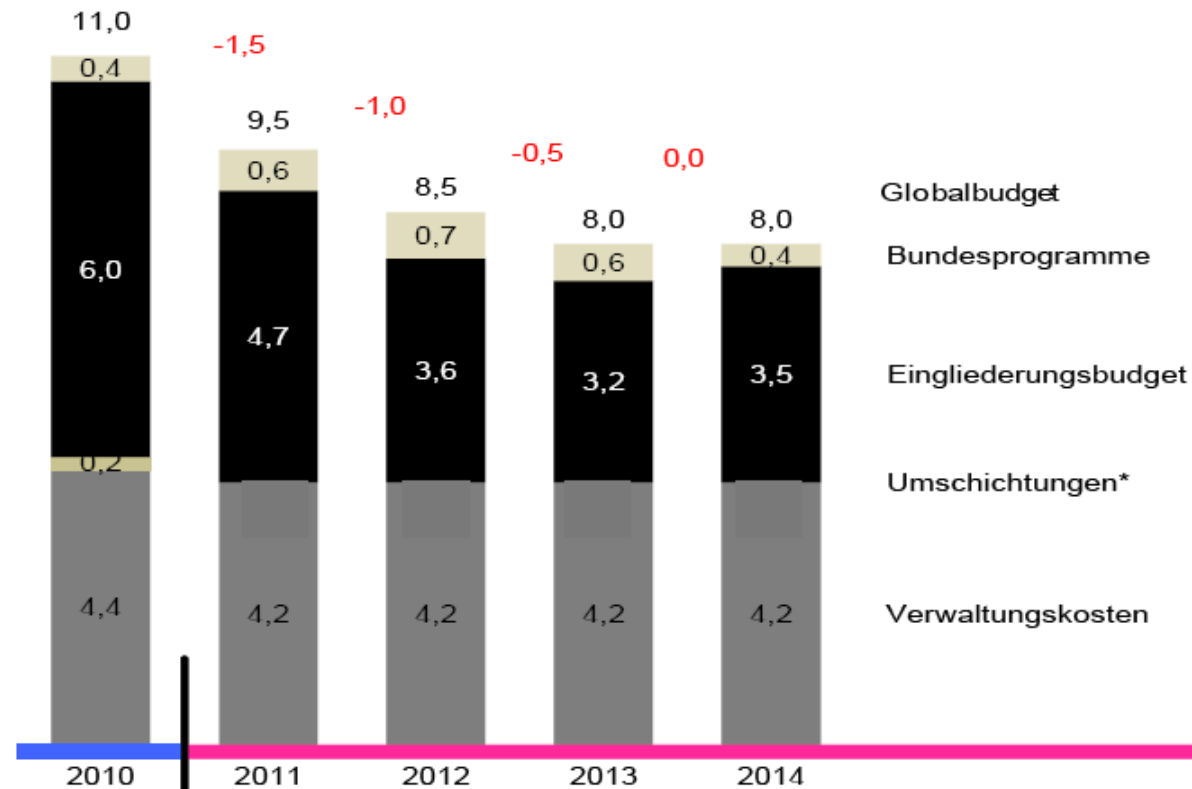
-24,8% weniger Mittel für den Eingliederungstitel 2011 zu 2010



Und es wird weitergehen

Globalbudget (Bund inkl. zkt) Globalbudget sinkt bis 2014 auf 8,0 Mrd. Euro

in Mrd. Euro



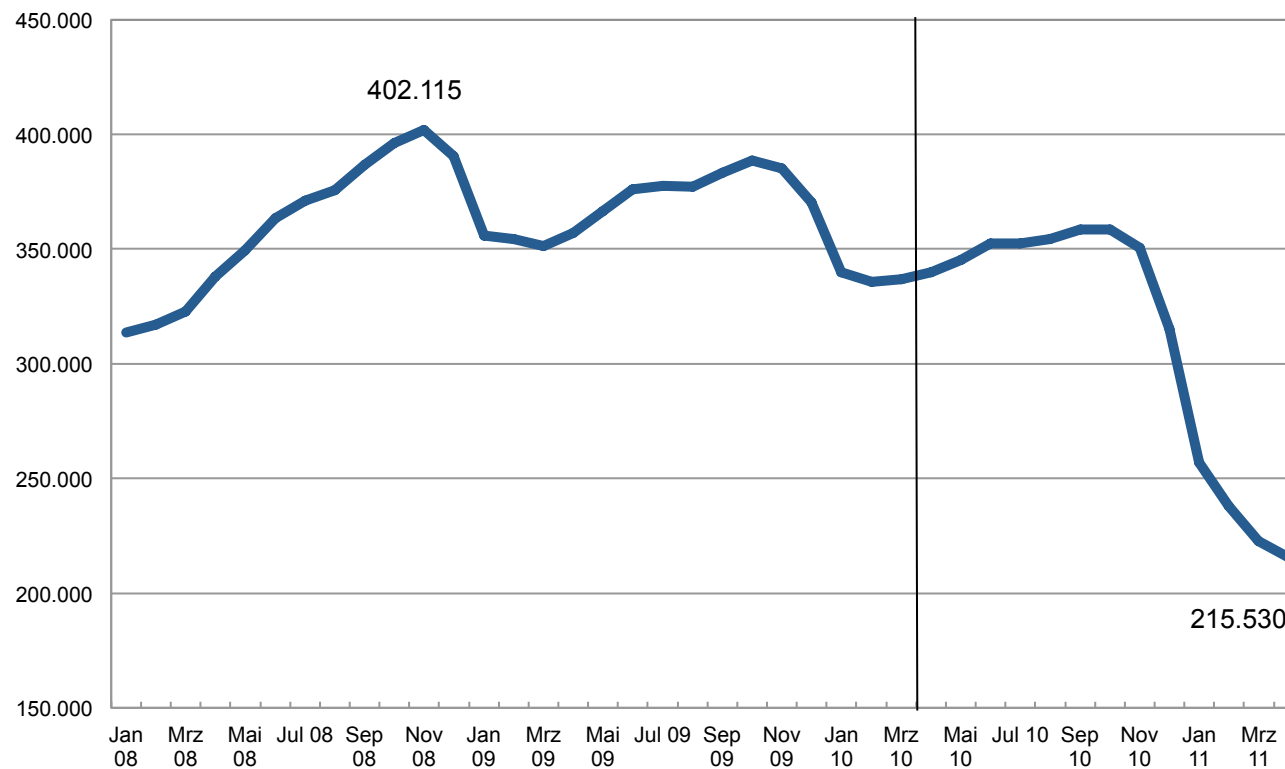
Quelle: Knorr, Steuerung 2011 ff bei reduziertem Budget und höherer Wirkungserwartung, Fachtagung Geschäftsführer Grundsicherung, 28.07.2010, Folie 9



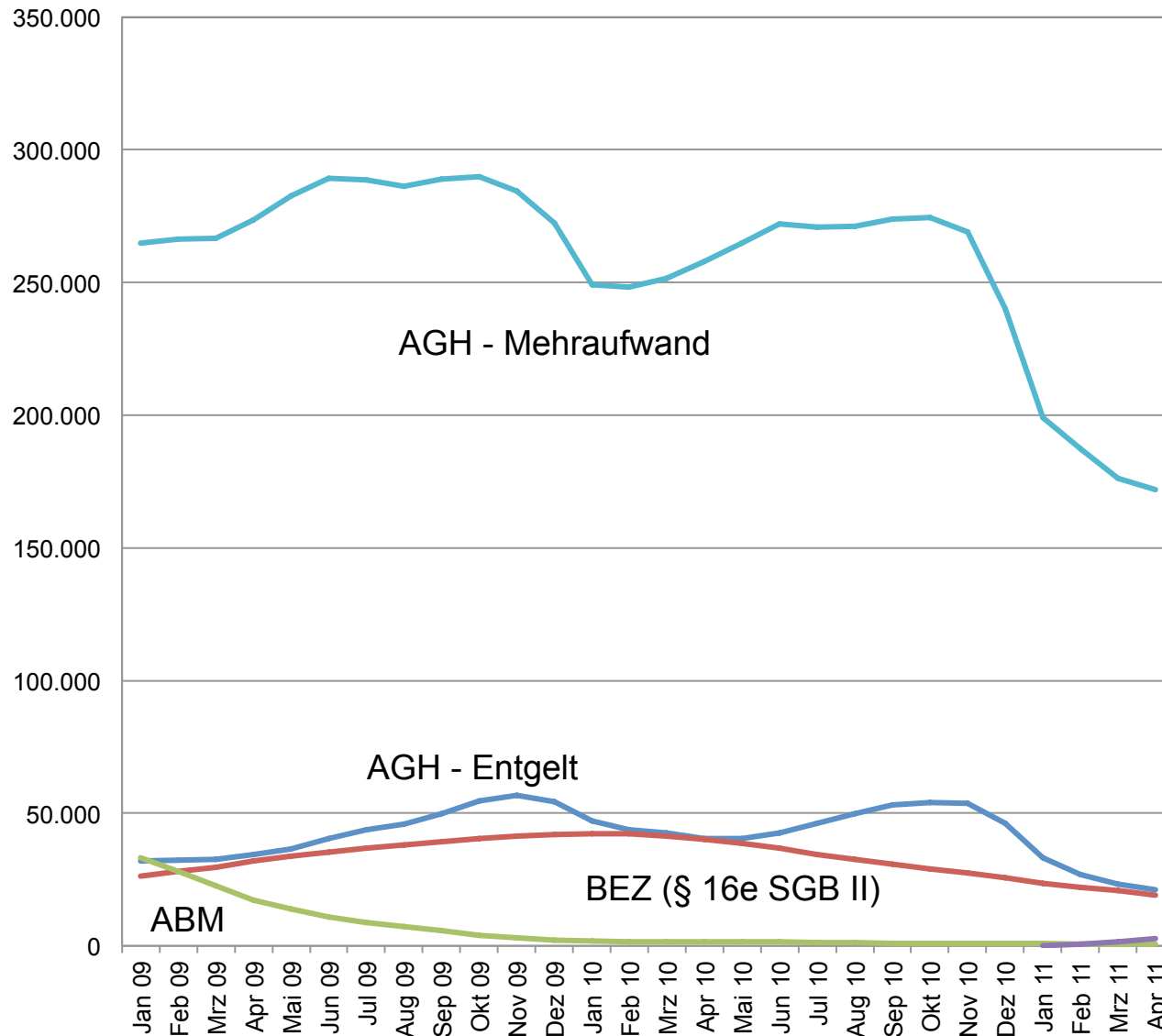
Öffentlich geförderte Beschäftigte (Bestand) von den AGH bis zur „Bürgerarbeit“

April 2010 bis April 2011:

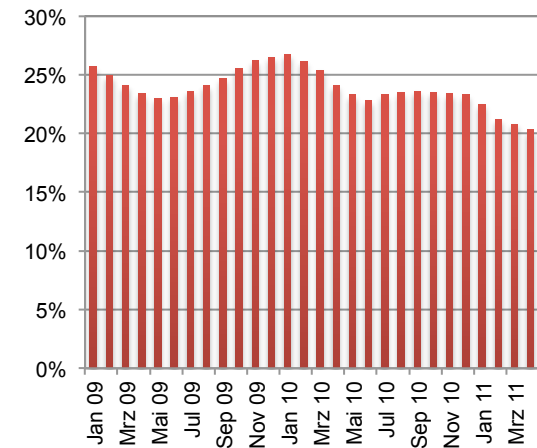
- 37%



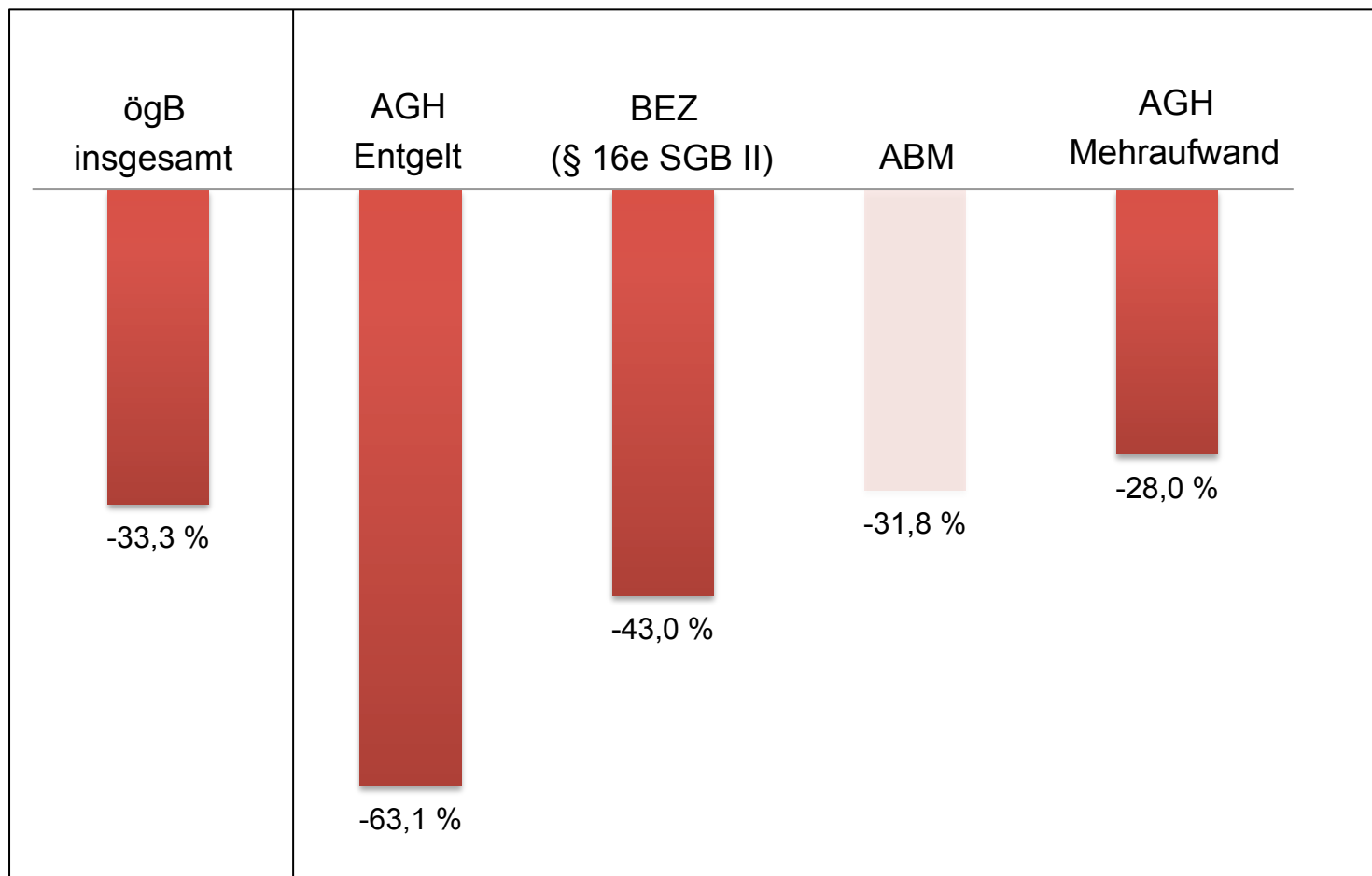
Öffentlich geförderte Beschäftigte (Bestand) nach den Beschäftigungsarten



Anteil der sozialversicherungspflichtigen öffentlich geförderten Beschäftigung:
Von 26% auf 20% gefallen



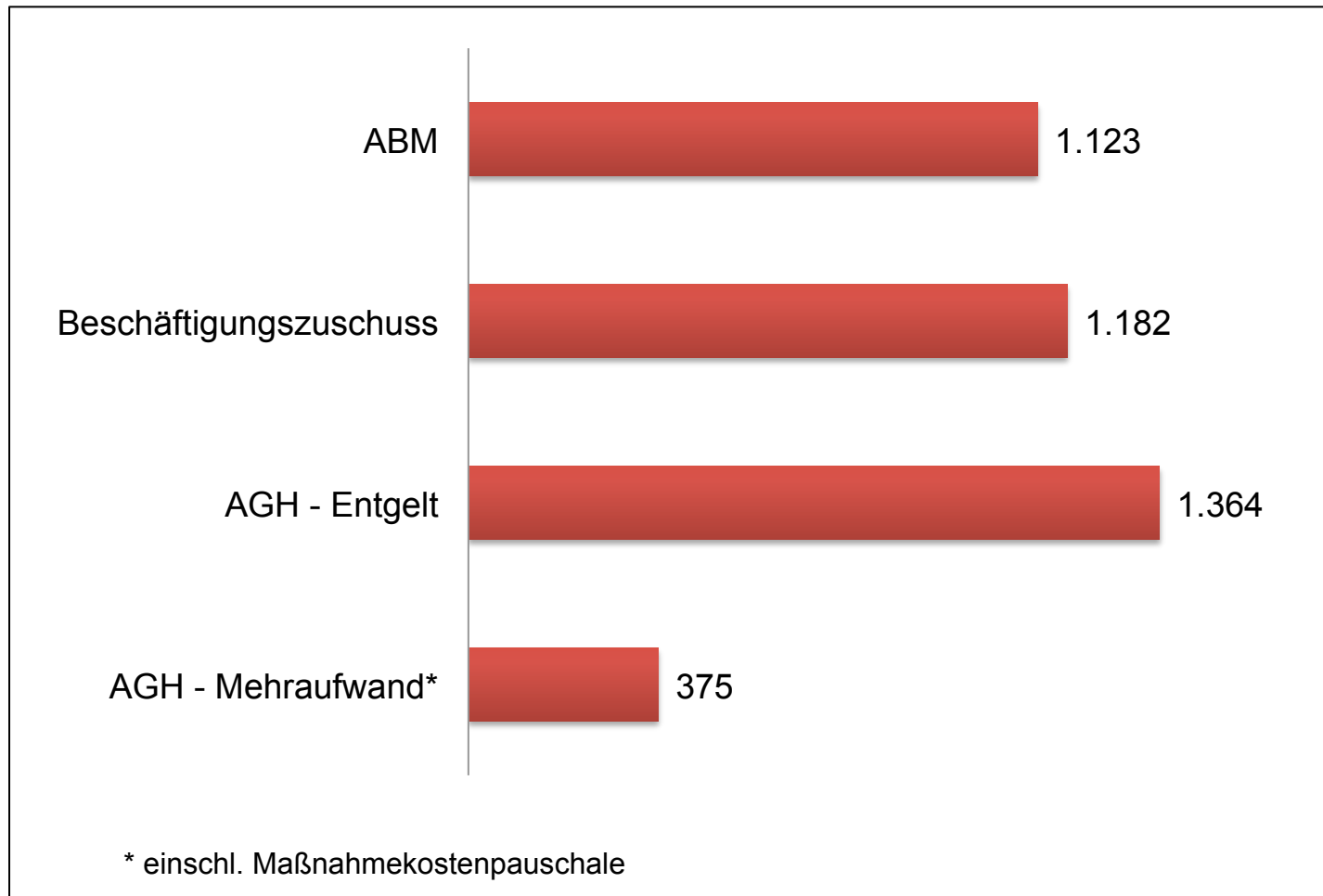
Der Rückgang der öffentlich geförderten Beschäftigte (in NRW) seit April 2010



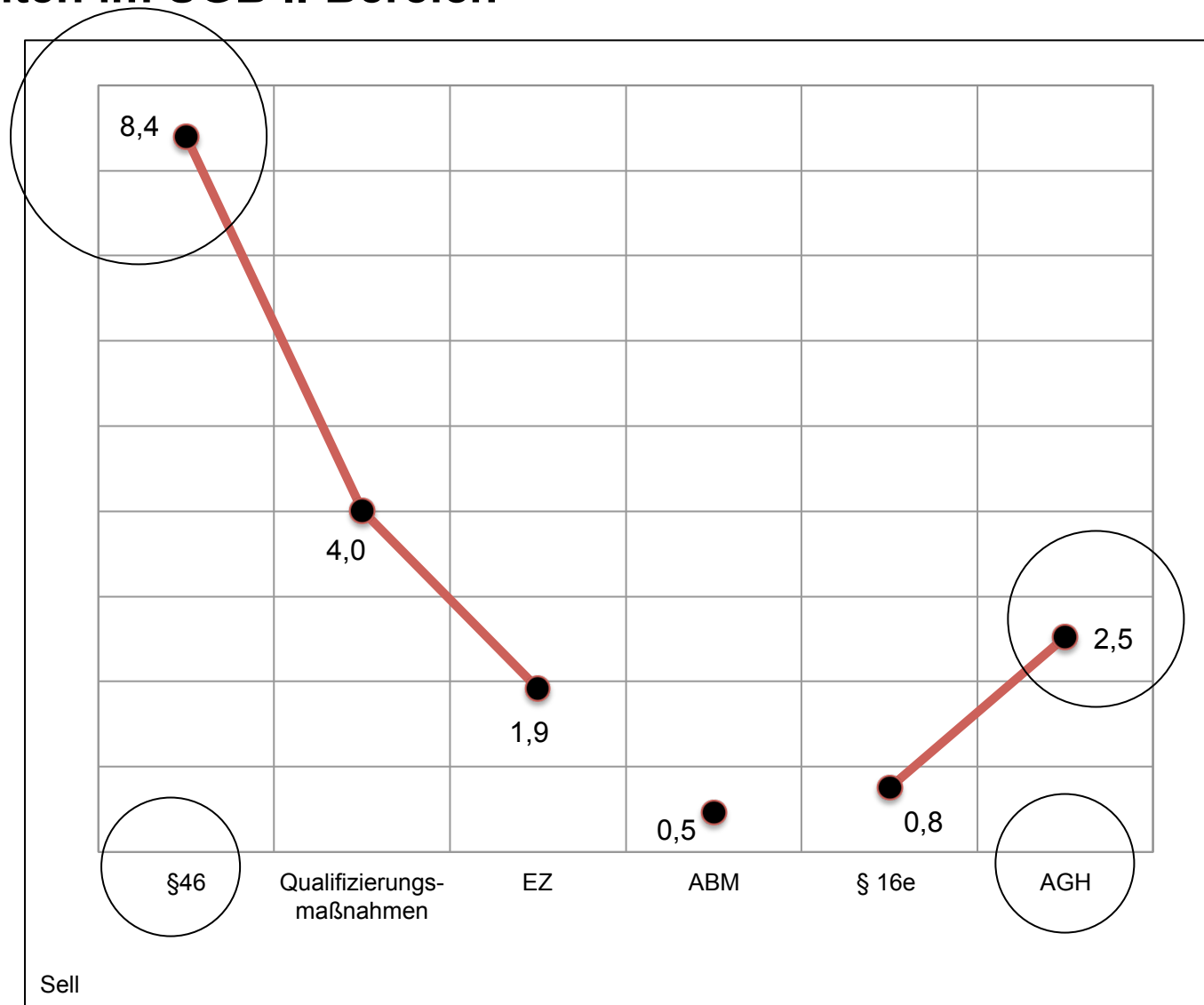
→ Die stärksten Rückgänge sehen wir bei der „höherwertigen“ öffentlich geförderten Beschäftigung (AGH Entgelt und BEZ)



Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer in Euro



Relation von Eintritte zum Bestand bei den wichtigsten Instrumenten im SGB II-Bereich



Der aktuelle Entwurf zu einer „Instrumentenreform“ hinsichtlich ögB

Zukünftig sollen nur noch zwei Instrumente Anwendung finden:

- ① die **Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung** (§ 16 d neu)
→ Pauschalen für die Träger: 30 Euro + 120 Euro = **150 Euro** max. pro Monat

- ② die **Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse**,
→ allerdings begrenzt auf 75% des Arbeitsentgelts

Für beide Varianten gelten die Kriterien

→ **„Zusätzlichkeit“**

→ **„Öffentliches Interesse“**

→ **„Wettbewerbsneutralität“** (→ neu, bislang nicht im Gesetz, sondern untergesetzlich z.B. in der Arbeitshilfe AGH der Bundesagentur für Arbeit festgeschrieben)



Beurteilung der geplanten Neuregelung

- Auch hier fehlt jede nachvollziehbare ordnungspolitische Ausrichtung der der Neuregelungen → es sei denn, es geht eigentlich um eine **Verunmöglichungsstrategie** hinsichtlich der ögB
- Der vorliegende Entwurf katapultiert die gesamte Fachdiskussion um Jahrzehnte zurück
- Neben der Reduktion quasi aller Leistungen im SGB II-Bereich auf **Ermessensleistungen** (und der damit verbundenen Abhängigkeit vom EGT-Volumen und der Professionalität der Mitarbeiter in den Jobcenter → BRH-Kritik) ist das **Downgrading der zulässigen Formen der ögB** sowie die Radikalisierung der realistisch nicht erfüllbaren Anforderungen an die Maßnahmen besonders problematisch
- aber: zaghafte Vorstöße aus dem oppositionellen Raum bzw. aus den Ländern: Beispiel wäre der Vorschlag für einen „sozial-integrativen Arbeitsmarkt“ der Grünen und der SPD in NRW



Was könnte das für die IDA heißen?

- Ausrichtung auf den „harten Kern“ der SGB II-Empfänger i.V. mit der Forderung nach einer Quotenregelung
 - Schützenhilfe aus dem wissenschaftlichen Bereich (→ IAB-Studie),
aber: nur, wenn ...
- „Opfer-Täter-Problematik“!
- kein Verzicht auf mittel- und langfristige Systemalternativvorschläge

Wie könnte denn eine alternative gesetzestechnische Formulierung aussehen? →



§ 18 BSHG alt

Beschaffung des Lebensunterhalts durch Arbeit

(1) Jeder Hilfesuchende muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet.

Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sind zur Annahme einer für sie zumutbaren Arbeitsgelegenheit nach § 19 oder § 20 verpflichtet. Für Hilfesuchende, denen eine Arbeitserlaubnis oder Arbeitsberechtigung nicht erteilt werden kann, gilt Satz 2 entsprechend, wenn kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird. Die Träger der Sozialhilfe und die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, gegebenenfalls auch die Träger der Jugendhilfe und andere auf diesem Gebiet tätige Stellen sollen hierbei zusammenwirken.

(4) **Soweit es im Einzelfall geboten ist, kann auch durch Zuschüsse an den Arbeitgeber sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen darauf hingewirkt werden, daß der Hilfeempfänger Arbeit findet.** Die Bestimmungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(5) Der Träger der Sozialhilfe soll Hilfeempfänger zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Zu diesem Zweck kann dem Hilfeempfänger bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein **Zuschuß bis zur Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand und bis zur Dauer von 12 Monaten** gewährt werden.



§ 19 BSHG alt

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

(1) Für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen, die keine Arbeit finden können, sollen **Arbeitsgelegenheiten** geschaffen werden. **Zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten können auch Kosten übernommen werden.** Die Arbeitsgelegenheiten sollen **in der Regel** von vorübergehender Dauer und für eine bessere Eingliederung des Hilfesuchenden in das Arbeitsleben geeignet sein.

(2) Wird für den Hilfesuchenden Gelegenheit zu **gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit** geschaffen, kann ihm **entweder das übliche Arbeitsentgelt oder Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen** gewährt werden; zusätzlich ist nur die Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Von dem Erfordernis der Zusätzlichkeit kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben besser gefördert wird oder dies nach den besonderen Verhältnissen des Leistungsberechtigten und seiner Familie geboten ist.

(3) Wird im Falle des Absatzes 2 Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, so wird **kein Arbeitsverhältnis** im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden jedoch Anwendung.

(4) Bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten sollen die Träger der Sozialhilfe, die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und gegebenenfalls andere auf diesem Gebiet tätige Stellen zusammenwirken. In geeigneten Fällen ist für den Hilfesuchenden unter Mitwirkung aller Beteiligten ein **Gesamtplan** zu erstellen.



§ 20 BSHG alt

Besondere Arbeitsgelegenheiten

(1) Ist es **im Einzelfall erforderlich**, die **Gewöhnung eines Hilfesuchenden an eine berufliche Tätigkeit besonders zu fördern oder seine Bereitschaft zur Arbeit zu prüfen**, soll ihm für eine notwendige Dauer eine hierfür geeignete Tätigkeit oder Maßnahme angeboten werden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Während dieser Tätigkeit werden dem Hilfesuchenden Hilfe zum Lebensunterhalt und eine **angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen** gewährt. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

